

Auswirkungen der Gesetzesänderung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) – gültig ab dem Ersatzjahr 2018 – bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts (Einbürgerung)

Ausgangslage

Nach Artikel 59 der Schweizerischen Bundesverfassung ist jeder männliche Schweizerbürger verpflichtet, Militär- oder Zivildienst zu leisten. Wer weder Militär- noch Zivildienst leistet, schuldet eine Ersatzabgabe.

Mit der Weiterentwicklung der Armee per 1.1.2018 wurde das Dienstleistungsmodell verändert. Die Eckpfeiler des neuen Armeemodells mussten auch auf die Wehrpflichtersatzabgabe übertragen werden. Zu nennen ist hier das erstmögliche Altersjahr einer Ersatzabgabe mit 19 Jahren, aber insbesondere das letztmögliche Altersjahr von 37 Jahren. In dieser Zeitspanne müssen 11 jährliche Ersatzabgaben (WPE) bezahlt werden.

Dies hat ersatzrechtliche Auswirkungen auf folgende Personengruppen:

- Ersatzpflichtige, welche älter als 30 Jahre alt sind und **noch nicht** 11 WPE bezahlt haben;
- Nach dem 25. Altersjahr Eingebürgerte, welche **keinen** Militärdienst leisten.

Nachfolgend einige konkrete Beispiele:

Beispiel 1: Jahrgang 1981; Einbürgerung im Jahr 2010

Alter	29	30	31	32	33	34	35-36	37
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016-17	2018
WPE	Ersatzbefreiung (1)	Ersatzpflicht (2)	Keine Ersatzpflicht	Keine Ersatzpflicht	Keine Ersatzpflicht	Keine Ersatzpflicht	Keine Ersatzpflicht	Ersatzpflicht (3)

Für Ersatzpflichtige – welche noch nicht 11 WPE bezahlt haben – lebt die Ersatzpflicht mit dem revidierten Gesetz wieder auf. Beim Beispiel 1 jedoch aufgrund des Alters nur noch für ein Jahr. Die Schweizerische Militärdienstpflicht wird also mit nur zwei bezahlten WPE erfüllt.

Beispiel 2: Jahrgang 1985; Einbürgerung im Jahr 2013

Alter	28	29	30	31	32	33	34	35-37
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020-22
WPE	Ersatzbefreiung (1)	Ersatzpflicht (2)	Ersatzpflicht (3)	Keine Ersatzpflicht	Keine Ersatzpflicht	Ersatzpflicht (4)	Ersatzpflicht (5)	Ersatzpflichten (6-8)

Für Ersatzpflichtige – welche noch nicht 11 WPE bezahlt haben – lebt die Ersatzpflicht mit dem revidierten Gesetz wieder auf. Beim Beispiel 2 aufgrund des Alters noch für fünf Jahre. Die Schweizerische Militärdienstpflicht wird also mit nur sieben bezahlten WPE erfüllt.

Beispiel 3: Jahrgang 1987; Einbürgerung im Jahr 2013

Alter	26	27	28	29	30	31	32	33-36
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020-23
WPE	Ersatzbefreiung (1)	Ersatzpflicht (2)	Ersatzpflicht (3)	Ersatzpflicht (4)	Ersatzpflicht (5)	Ersatzpflicht (6)	Ersatzpflicht (7)	Ersatzpflichten (8-11)

Beim Beispiel 3 endet die Ersatzpflicht nicht – wie mit dem alten Recht mit dem 30. Altersjahr – sie wird stattdessen bis und dem 36. Altersjahr fortgesetzt. Die Schweizerische Militärdienstpflicht wird also in solchen Fällen vollständig erfüllt.